



Sie kann durch Verlesen des § 61 StPO oder durch mündliche Belehrung erfolgen, die alle Regelungen umfaßt.

Gesetzlich sind zusätzlich zu verwendende Argumentationen möglich und die Belehrung kann mit Darstellungen zum Mitwirkungsrecht Beschuldigter und seiner mitgestaltenden Rolle im gesamten Strafverfahren verbunden werden. Solche Argumentationen können sein:

Es handelt sich bei dem Recht auf Verteidigung insbesondere um die Realisierung eines Verfassungsgrundsatzes, der zu den Grundrechten der Bürger gehört. Es wird durch das Strafverfahrensrecht in jedem Falle gewährleistet, selbst wenn vor der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens die Straftat vollständig und eindeutig bewiesen ist.

Die Regelungen des § 61 StPO erfassen ausdrücklich einseitig nur die Rechte, die für die Verteidigung notwendig sind. Dem Beschuldigten werden diese Rechte im vollen Umfang gewährleistet, damit er in der Beschuldigtenvernehmung auch zu seiner Verteidigung mitwirken kann.

Unabhängig von diesen Rechten kann der Beschuldigte das Recht zur Mitwirkung an der allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit dazu nutzen, alle Umstände der Straftat darzulegen.

Hinsichtlich der Formulierungen des § 61 (1) StPO, daß sich der Beschuldigte in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers bedienen kann, ist folgende Verfahrensweise gesetzlich möglich: Dem Beschuldigten wird mitgeteilt, daß er die Möglichkeit hat, einen Verteidiger zu wählen und diesen mit der Wahrnehmung seiner Rechte zu beauftragen. Er erhält in oder nach Abschluß der Beschuldigtenvernehmung Gelegenheit, an einen

